

## Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) wird verstanden unter:

Lieferant:	eine oder mehrere der folgenden zur Staay Food Group gehörenden Gesellschaften: Staay-Hispa B.V. mit Sitz in Ridderkerk, Staay - Van Rijn B.V. mit Sitz in Venlo, Staay Export B.V. mit Sitz in Barendrecht, Alexport B.V. mit Sitz in Barendrecht, Hispa Eastern Europe B.V. mit Sitz in Barendrecht, Fresh-Care Convenience B.V. mit Sitz in Dronten und Frupaks-Vernooij B.V. mit Sitz in Deil;
Gegenpartei:	die Person, mit der der Lieferant einen Vertrag geschlossen hat oder mit der sich der Lieferant diesbezüglich in Verhandlungen befindet
Parteien:	Lieferant und Gegenpartei
Vertrag :	jeder Vertrag zwischen den Parteien, der sich auf die Lieferung von Sachen durch den Lieferanten an die Gegenpartei und/oder auf die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten für die Gegenpartei und/oder auf die Erbringung irgendeiner anderen Leistung durch den Lieferanten für die Gegenpartei erstreckt, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags sowie alle Handlungen und Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung und zur Ausführung dieses Vertrags mit Einschluss von Angeboten des Lieferanten
Produkte:	alle Sachen und/oder Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind
Person:	natürliche Person oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit

## Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge. Die Anwendbarkeit aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Bestimmungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind, und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.
3. Alle Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen werden nicht nur für den Lieferanten getroffen, sondern auch für seine Geschäftsleitung und Anteilseigner bzw. alle Personen, die für den Lieferanten tätig sind, bzw. alle Personen, die bei der Ausführung eines Vertrags vom Lieferanten eingeschaltet werden, bzw. alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen der Lieferant haftbar sein könnte.

4. Wenn der Lieferant gegebenenfalls nicht die strikte Befolgung dieser Geschäftsbedingungen verlangt, zieht das nicht nach sich, dass der Lieferant das Recht verliert, in künftigen vergleichbaren oder nicht vergleichbaren Fällen die strikte Befolgung dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.
5. Diese Geschäftsbedingungen werden in verschiedenen Sprachen erstellt. Wenn über Inhalt oder Sinn dieser Geschäftsbedingungen Meinungsverschiedenheit besteht, ist der niederländische Text verbindlich.

### **Artikel 3: Angebote, Verträge**

1. Alle Informationen und Spezifikationen, die bei Angeboten des Lieferanten erteilt werden, gelten stets als Anhaltswerte. Abweichungen bis zu 10 % sind ohne Weiteres zulässig.
2. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Der Lieferant hat das Recht, sein Angebot innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
3. Eine Annahme durch die Gegenpartei, die, sei es auch in untergeordneten Punkten, vom Angebot des Lieferanten abweicht, gilt stets als Ablehnung dieses Angebots und als neues Angebot der Gegenpartei. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn der Lieferant dieses neue Angebot in schriftlicher oder elektronischer Form annimmt.
4. Ein Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem (a) 3 Werktage verstrichen sind, nachdem der Lieferant die Annahme durch die Gegenpartei empfangen hat, ohne dass der Lieferant sein Angebot während dieser Frist widerrufen hat, oder (b) der Lieferant den Vertrag in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt oder (c) der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem angegebenen Preis zu erfüllen, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler beruht.
6. Alle Verträge über die Lieferung von Agrarprodukten durch den Lieferanten gelten unter Erntevorbehalt. Wenn infolge einer in Bezug auf die Menge und/oder Qualität der Agrarprodukte enttäuschenden Ernte oder infolge der Beanstandung von Produkten durch die zuständigen Behörden weniger Produkte verfügbar sind als bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise erwartet werden durfte, hat der Lieferant das Recht, die von ihm verkauften Mengen entsprechend zu verringern. Durch die Lieferung der so verringerten Mengen wird die Lieferpflicht des Lieferanten in vollem Umfang erfüllt. Der Lieferant ist in einem solchen Fall nicht zu einer Ersatzlieferung von Agrarprodukten verpflichtet und ebenso wenig haftbar für Schaden welcher Art auch immer.

#### **Artikel 4: Preise**

1. Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Preise in Euro angegeben und verstehen die Preise sich exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben sowie exklusive Transportkosten.
2. Die Preise basieren auf den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn bei diesen Faktoren nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor der Auslieferung der Produkte eine Änderung eintritt, ohne dass der Lieferant darauf vernünftigerweise Einfluss ausüben kann, hat der Lieferant das Recht, die sich daraus ergebenden Kosten der Gegenpartei weiterzuberechnen.

#### **Artikel 5: Bezahlung**

1. Die Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten hat innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist zu erfolgen.
2. Die Bezahlung hat bedingungslos und ohne Aussetzung, Abzug oder Aufrechnung aus welchen Gründen auch immer zu erfolgen. Die Gegenpartei darf keine Selbstpfändung vornehmen lassen.
3. Die Gegenpartei befindet sich ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung durch das bloße Verstreichen der Zahlungsfrist in Verzug.
4. Wenn die Gegenpartei mit einer Zahlung in Verzug ist, sind alle Forderungen des Lieferanten gegen die Gegenpartei sofort und in vollem Umfang fällig.
5. Während ihres Verzugs hat die Gegenpartei für die offenen Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen.
6. Bei außergerichtlichem Einzug hat die Gegenpartei neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen die vom Lieferanten tatsächlich aufgewendeten Inkassokosten zu bezahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % für die ersten € 5.000 (mit einem Minimum von € 250), 10 % für den Mehrbetrag bis € 10.000, 8 % für den Mehrbetrag bis € 20.000, 5 % für den Mehrbetrag bis € 60.000 und 3 % für den Mehrbetrag über € 60.000.
7. Die gerichtlichen Kosten sind nicht auf den Liquidationstarif begrenzt, sondern sie gehen in vollem Umfang auf Rechnung der Gegenpartei, wenn diese in dem Rechtsstreit vollständig oder größtenteils unterliegt.
8. Auf eine entsprechende Aufforderung des Lieferanten hin, die sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrags erfolgen kann, hat die Gegenpartei eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu leisten oder auf eigene Kosten eine ausreichende Sicherheit für die

Erfüllung ihrer Verpflichtungen beizubringen. Unter „ausreichende Sicherheit“ ist in jedem Fall eine auf die erste Aufforderung des Lieferanten hin fällige Bankbürgschaft einer erstklassigen niederländischen Bank in Höhe von 110 % der von der Gegenpartei geschuldeten Beträge (100 % dieser Beträge sowie ein Aufschlag von 10 % für Zinsen) zu verstehen.

9. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei alle ihre wie auch immer begründeten Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat, ist der Lieferant gegenüber jedermann berechtigt, auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei Sachen, Dokumente und Gelder zurückzubehalten. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die der Lieferant aus welchen Gründen auch immer in seinem Gewahrsam hat oder in seinen Gewahrsam erlangt, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen, die er gegen die Gegenpartei hat oder erlangen wird.
10. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, Beträge, die er aus welchen Gründen auch immer der Gegenpartei oder einer mit dieser verbundenen juristischen Person oder Gesellschaft schuldet, gegen die Beträge aufzurechnen, die der Lieferant oder eine mit ihm verbundene juristische Person oder Gesellschaft aus welchen Gründen auch immer von der Gegenpartei oder einer mit ihr verbundenen juristischen Person oder Gesellschaft zu fordern hat. Die Aufrechnungsbefugnis in diesem Sinne besteht auch, wenn die Bezahlung der Forderungen noch nicht erzwingbar ist.

#### **Artikel 6: Konformität, Lieferzeit, Lieferung und Gefahr**

1. Die Konformität der Produkte wird anhand der in den Niederlanden zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften beurteilt. Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu befolgen.
2. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferzeiten gelten stets als Anhaltswerte und sind niemals als Endfristen anzusehen.
3. Die vom Lieferanten verkauften Produkte werden ab Lager (Ex Works) geliefert, es sei denn, die Parteien haben schriftlich vereinbart, dass die verkauften Produkte CPT Betriebsgebäude der Gegenpartei oder CPT anderer vereinbarter Bestimmungsort geliefert werden. Die Gefahr geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem der Lieferant die Produkte der Gegenpartei zur Verfügung stellt, oder bei Lieferung CPT in dem Moment, in dem der Lieferant die Produkte dem ersten Spediteur übergibt. Der Lieferant ist niemals verpflichtet, die verkauften Produkte für die Dauer des Transports zu versichern. Die Konditionen „Ex Works“ und „CPT“ werden nach der neuesten Version der Incoterms ausgelegt.
4. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Lieferant Produkte für die Gegenpartei einlagert - sei es beim Lieferanten selbst, sei es bei einem Dritten -, und diese Produkte noch nicht an

die Gegenpartei geliefert worden sind, werden die Produkte als im Moment ihrer Einlagerung geliefert angesehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Produkte für die Dauer der Einlagerung zu versichern.

5. Der Lieferant ist berechtigt – jedoch niemals verpflichtet -, Teillieferungen der verkauften Produkte vorzunehmen und diese jeweils gesondert zu fakturieren.
6. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gekauften Produkte in Empfang zu nehmen. Die Verpflichtung zur Inempfangnahme umfasst: a) Vornahme aller Handlungen, die von der Gegenpartei vernünftigerweise erwartet werden können, um dem Lieferanten die Auslieferung zu ermöglichen, und b) Übernahme der Produkte. Wenn die Inempfangnahme der Produkte nicht innerhalb von 6 Stunden, nachdem sie der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden, oder - bei Lieferung CPT - unmittelbar nach dem Eintreffen der Produkte an ihrem Bestimmungsort erfolgt, befindet sich die Gegenpartei ohne Inverzugsetzung in Verzug und ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte, darunter das Recht, die Produkte auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei einzulagern, befugt, vom Vertrag zurückzutreten und die Gegenpartei wegen Schadensersatz zu belangen.

#### **Artikel 7: Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen ausgelieferten Produkten vor, bis der Kaufpreis für diese in vollem Umfang bezahlt worden ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die sonstigen Forderungen gemäß Artikel 3:92 Absatz 2 BGB-NL (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande), die der Lieferant gegen die Gegenpartei hat oder erlangen wird.
2. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf diese die Produkte nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen. Es ist der Gegenpartei aber erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt ausgelieferten Produkte im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Dritten zu verkaufen und zu übertragen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Gegenpartei bei einem Weiterverkauf verpflichtet ist, einen Eigentumsvorbehalt auf der Grundlage der Bestimmungen in diesem Artikel auszubedingen. Die Gegenpartei verpflichtet sich, Forderungen, die sie gegen ihre Abnehmer erlangt, nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten abzutreten oder zu verpfänden. Die Gegenpartei verpflichtet sich ferner, die Forderungen gegen ihre Abnehmer auf die erste Aufforderung des Lieferanten hin auf die in Artikel 3:239 BGB-NL beschriebene Weise an den Lieferanten als Sicherheit für die Erfüllung ihrer aus welchen Gründen auch immer entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu verpfänden.
3. Wenn die Gegenpartei die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen versäumt, oder wenn der Lieferant gute Gründe zu der Befürchtung hat, dass sie die Erfüllung versäumen wird,

ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt ausgelieferten Produkte zurückzunehmen. Hieran hat die Gegenpartei in vollem Umfang mitzuwirken. Die Gegenpartei verzichtet im Voraus auf etwaige Rückbehaltungsrechte hinsichtlich der Produkte und darf keine Pfändung der Produkte vornehmen lassen. Nach der Rücknahme wird der Gegenpartei der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein kann als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich der durch die Rücknahme verursachten Kosten und des sonstigen Schadens des Lieferanten.

4. Wenn das Recht des Bestimmungslands der gekauften Produkte weitgehendere Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts als vorstehend bestimmt vorsieht, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitgehenderen Möglichkeiten als zugunsten des Lieferanten ausbedungen angesehen werden, und zwar mit der Maßgabe, dass, wenn sich objektiv nicht feststellen lässt, um welche weitgehenderen Bestimmungen es sich handelt, die vorstehenden Bestimmungen gültig bleiben.
5. Wenn die Gegenpartei in Deutschland ansässig ist und/oder die Produkte für Deutschland bestimmt sind, gilt zwischen den Parteien der folgende verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei der Lieferant als „wir“ und die Gegenpartei als „Käufer“ bezeichnet ist:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt: a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren. b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeiteten Vorbehaltswerte schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

#### **Artikel 8: Aussetzung, Rücktritt vom Vertrag**

1. Unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihm aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen zustehen, ist der Lieferant befugt, seine Pflichten auszusetzen oder ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung oder Zuhilfenahme eines Gerichts durch eine schriftliche Nachricht an die Gegenpartei ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) die Gegenpartei einer Pflicht, die ihr aus dem Vertrag erwächst, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, und/oder wenn (b) der Lieferant gute Gründe zu der Befürchtung hat, dass die Gegenpartei die Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Pflichten versäumen wird, und/oder wenn (c) das Insolvenzverfahren der Gegenpartei eröffnet worden ist, ihre Insolvenz beantragt worden ist, der Gegenpartei (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist, auf die Gegenpartei eine gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist, das Unternehmen der Gegenpartei aufgelöst wird oder an Sachen der Gegenpartei eine Vollstreckungs- oder Sicherungspfändung vorgenommen worden ist, die nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben worden ist.
2. Wenn der Verzug der Gegenpartei aufgrund sowohl des Gesetzes und des Vertrags als auch dieser Geschäftsbedingungen erst nach Inverzugsetzung eintritt, schreitet der Lieferant in dem in Absatz 1 unter (a) in diesem Artikel bezeichneten Fall erst zum vollständigen oder teilweisen

Rücktritt vom Vertrag, nachdem er der Gegenpartei eine schriftliche Mahnung geschickt hat, in der er eine angemessene Frist für die Erfüllung eingeräumt hat, und die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.

3. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom Vertrag durch den Lieferanten ist dieser nicht zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet und sind all seine Forderungen gegen die Gegenpartei sofort und in vollem Umfang fällig.

#### **Artikel 9: Höhere Gewalt**

1. Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) wird in diesen Geschäftsbedingungen verstanden: jeder nicht der subjektiven Schuld des Lieferanten zuzuschreibende Umstand, der es für den Lieferanten unmöglich oder praktisch zu schwierig macht, seiner Verpflichtung ganz oder teilweise nachzukommen oder weiterhin nachzukommen, darunter – jedoch ausdrücklich nicht darauf beschränkt - vollständige oder teilweise Missernte, Pflanzenkrankheiten, Ungezieferplagen, höhere Gewalt und/oder Leistungsausfall („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder unerlaubte Handlungen seitens der Lieferanten oder Spediteure des Lieferanten oder seitens anderer Dritter, die zur Ausführung des Vertrags hinzugezogen werden, unnormale Witterungsbedingungen, Frost, Sturmschaden und anderer durch Naturgewalten verursachter Schaden, Streiks, Transportprobleme, Epidemien, Brand, Diebstahl, Krieg und Kriegsgefahr, Terroranschläge sowie behördliche Maßnahmen wie Ein- und Ausfuhrverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Kontingentierungen.
2. Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung oder eines Teils davon auszusetzen und kann die Gegenpartei weder die Erfüllung noch Schadensersatz verlangen.
3. Wenn die Periode der höheren Gewalt länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien befugt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, und zwar mit der Maßgabe, dass der Lieferant, wenn er seine Verpflichtung vor oder nach dem Eintritt der Situation der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat, stets Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Preises hat.
4. Der Lieferant hat das Recht zur Berufung auf höhere Gewalt auch, wenn diese eintritt, nachdem er seiner Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

#### **Artikel 10: Prüfung und Reklamationen**

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sofort bei Auslieferung der Produkte, also vor dem Transport, genau zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag



entsprechen, insbesondere, ob die richtigen Produkte geliefert wurden, ob die ausgelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen, die für einen normalen Gebrauch und/oder für Handelszwecke an sie gestellt werden dürfen, entsprechen und ob die ausgelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem übereinstimmen, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Bei einer Minderlieferung von bis zu 10 % der Gesamtquantität hat die Gegenpartei die gelieferten Produkte bei entsprechender Verringerung des Preises in vollem Umfang zu akzeptieren.

2. Reklamationen hinsichtlich der ausgelieferten Menge und hinsichtlich sichtbarer Mängel müssen unmittelbar nach der in Absatz 1 dieses Artikel genannten Prüfung dem Lieferanten gemeldet und anschließend innerhalb von 6 Stunden schriftlich unter genauer Angabe der Art der Mängel bestätigt werden. Reklamationen hinsichtlich verdeckter Mängel müssen innerhalb von 12 Stunden, nachdem die Mängel entdeckt wurden oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Auslieferung dem Lieferanten schriftlich unter genauer Angabe der Art der Mängel gemeldet werden. Bei Überschreitung der genannten Reklamationsfristen kann die Gegenpartei sich nicht mehr darauf berufen, dass die Produkte dem Vertrag nicht entsprechen.
3. Reklamationen von geringen und/oder im Handel und in der Branche üblichen und/oder technisch nicht zu vermeidenden Abweichungen von Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge u. dgl. sind nicht zulässig.
4. Wenn der Lieferant die Reklamation der Gegenpartei nicht innerhalb von 6 Stunden akzeptiert, ist die Gegenpartei bei Strafe des Erlöschens aller Rechte verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden von einem vereidigten Gutachter ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen. Die in diesem Absatz bestimmten Fristen beginnen um 7:00 Uhr (Ortszeit des Lieferanten) am nächstfolgenden Werktag nach dem Tag, an dem die Gegenpartei die Reklamation gemeldet hat. Die Gegenpartei hat dem Lieferanten Gelegenheit zu bieten, bei der genannten Gutachterprüfung selbst oder in Vertretung zugegen zu sein. Der Lieferant hat das Recht, ein Gegengutachten erstellen zu lassen.
5. Die Gegenpartei hat jede für die Prüfung der Reklamation notwendige Mitwirkung zu gewähren. Wenn die Gegenpartei keine Mitwirkung gewährt oder die Prüfung anderswie nicht oder nicht mehr möglich ist, gilt ihre Reklamation als unzulässig.
6. Wenn die Reklamation der Gegenpartei, auch gestützt auf die Bestimmungen in diesem Artikel, begründet ist, hat der Lieferant nach Absprache mit der Gegenpartei für die Auslieferung der fehlenden Produkte, für die Richtigstellung oder den Austausch der ausgelieferten Produkte oder für eine Anpassung des Preises zu sorgen. Der Lieferant hat keine weitere Verpflichtung oder Haftung. Für den vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom

Vertrag, einschließlich der Verringerung des Preises, ist die Zustimmung des Lieferanten erforderlich.

7. Die Gegenpartei ist verpflichtet, jederzeit als sorgfältiger Schuldner für den Erhalt der Produkte zu sorgen.
8. Es steht der Gegenpartei nicht frei, die Produkte zurückzusenden, bevor der Lieferant dem schriftlich zugestimmt hat. Wenn der Lieferant die zurückgesandten Produkte einlagert oder anderswie in seinen Gewahrsam nimmt, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Aus diesen Maßnahmen kann niemals eine Billigung oder Annahme der Rücksendung abgeleitet werden.
9. Wenn die Gegenpartei sich nicht an die Regeln im Sinne dieses Artikels hält und der Lieferant trotzdem eine Reklamation bearbeitet, sind dessen Bemühungen als Kulanz ohne Übernahme irgendeiner Verpflichtung oder Haftungen anzusehen.
10. Wenn sich eine Reklamation als unbegründet erweist, hat der Lieferant das Recht, die internen und externen Kosten, die er im Rahmen der Bearbeitung der Reklamation aufgewendet hat, der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
11. Etwaige Rechtsforderungen müssen bei Strafe des Erlöschens aller Rechte spätestens 1 Jahr nach der rechtzeitigen Meldung einer Reklamation anhängig gemacht worden sein.

#### **Artikel 11: Haftung und Gewährleistung**

1. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen gilt für die Haftung des Lieferanten für Schaden, der von der Gegenpartei und/oder von Dritten erlitten wird, und für die Freistellung des Lieferanten durch die Gegenpartei die folgende Regelung.
2. Die gesamte Haftung des Lieferanten aus welchen Gründen auch immer ist auf den Betrag begrenzt, auf den aufgrund der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in dem jeweiligen Fall Anspruch besteht, und zwar zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, für den die Versicherung aufgrund der Versicherungsbedingungen nicht aufzukommen hat. Wenn aus welchem Grunde auch immer eine Auszahlung aufgrund der genannten Versicherung nicht erfolgen sollte, ist die gesamte Haftung des Lieferanten aus welchen Gründen auch immer auf den Betrag des Netto-Rechnungswerts der betreffenden Produkte begrenzt, das heißt, auf den Preis exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben sowie exklusive Transportkosten.
3. Der Lieferant ist ausschließlich zur Erstattung von Personen- und Sachschaden, wie in den Policenbedingungen seiner Haftpflichtversicherung aufgeführt, verpflichtet. Der Lieferant haftet deshalb nicht für - und die Gegenpartei hat sich selbst zu versichern gegen -

Folgeschaden, betrieblichen Schaden, Betriebsunterbrechungsschaden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schaden infolge von Ansprüchen von Abnehmern der Gegenpartei, Verlust von Kunden, verringerten Geschäfts- oder Firmenwert und Reputationsschaden.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in diesem Artikel haftet der Lieferant für Produkte, die er von Dritten bezogen hat, nicht weitgehender als diese Dritten gegenüber dem Lieferanten.
5. Der Lieferant haftet nicht für Erfüllungsmängel von Dritten, die er bei der Ausführung eines Vertrags eingeschaltet hat.
6. Sofern die Erfüllung durch den Lieferanten nicht bleibend unmöglich ist, entsteht eine Haftung des Lieferanten wegen eines zurechenbaren Versäumnisses der Erfüllung einer Verpflichtung nur, wenn die Gegenpartei den Lieferanten unter genauer Angabe der Art des Versäumnisses unverzüglich schriftlich in Verzug gesetzt hat, ihm dabei eine angemessene Frist zur Behebung des Versäumnisses eingeräumt hat und der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin in zurechenbarer Weise die Erfüllung seiner Verpflichtung versäumt.
7. Voraussetzung für das Entstehen irgendeines Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass die Gegenpartei den Schaden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage, nachdem der Schaden der Gegenpartei bekannt geworden ist oder ihr vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen, schriftlich dem Lieferanten meldet.
8. Etwaige Rechtsforderungen müssen bei Strafe des Erlöschens aller Rechte spätestens 1 Jahr nach der rechtzeitigen Meldung des Schadens geltend gemacht werden.
9. Die Gegenpartei hat den Lieferanten von jeder Form der Haftpflicht, die auf dem Lieferanten Dritten gegenüber in Bezug auf vom Lieferanten gelieferte oder zu liefernde Produkte ruhen könnte, freizustellen. Die Gegenpartei hat dem Lieferanten die in vernünftigem Rahmen aufgewendeten Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu erstatten.
10. Der Lieferant kann sich nicht auf eine Beschränkung seiner Haftung berufen und die Gegenpartei ist nicht verpflichtet, den Lieferanten freizustellen, sofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit des Lieferanten oder von zu seiner Geschäftsleitung gehörigen, ihm unterstellten Personen mit Leitungsbefugnis ist.
11. Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern zwingendrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

#### **Artikel 12: Geltendes Recht, Streitigkeiten**

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 4 und 5 dieser Geschäftsbedingungen unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dem niederländischen Recht mit Einschluss des Wiener Kaufvertrags.
2. Sofern zwingendrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aus Anlass von oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen entstehen sollten, erstinstanzlich ausschließlich durch das Landgericht Rotterdam (Hauptsacheverfahren) oder das für einstweilige Verfügungsverfahren zuständige Gericht in Rotterdam (einstweilige Verfügungsverfahren und andere einstweilige Anordnungen) entschieden, und zwar unbeschadet des Rechts des Lieferanten, eine Streitigkeit im Sinne dieses Absatzes vor irgendein anderes zuständiges Gericht zu bringen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ist der Lieferant stets befugt, eine Streitigkeit in jenem Sinne gemäß der Schiedsordnung des Nederlands Arbitrage Instituut schlichten zu lassen. Das Schiedsgericht hat aus drei Schiedsrichtern zu bestehen. Schlichtungsort ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsregeln.